Kreditkartenbedingungen

I. Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen

1. Verwendungsmöglichkeiten

1.1 Die von der Bank ausgegebene MasterCard/Visa Karte (im Folgenden einheitlich „**Kreditkarte**“) kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des MasterCard/Visa-Verbundes einsetzen

- zum Bezahlen bei Vertragsunternehmen vor Ort an automatisierten Kassen oder online und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice).

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (zum Beispiel Hilfe in Notfällen, Versicherungen) verbunden sind, richtet sich dies nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

1.2 Verfügt die an den Karteninhaber ausgegebene Kreditkarte über einen Chip, so kann die Kreditkarte auch als Speichermedium für Zusatzanwendungen

- der kartenausgebenden Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
- eines Vertragsunternehmens nach Maßgabe des mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung)

verwendet werden.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen und von Geldautomaten kann dem Karteninhaber für seine Karte eine persönliche Geheimzahl (im Folgenden „PIN“) zur Verfügung gestellt werden. Die Karte kann an automatisierten Kassen, sowie an Geldautomaten an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

3.1 Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

3.2 Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalls im Rahmen eines fernmündlichen Kontakts – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kreditkartennummer angeben.

3.3 Beim Karteneinsatz an automatisierten Kassen kann von der Eingabe der PIN abgesehen werden:

- Zur Bezahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten automatisierten Kassen.
- Zur kontaktlosen Bezahlung von Kleinbeträgen. Hierbei ist die Kreditkarte mit Kontaktlosfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten. Es gelten die von der Bank festgelegten Betrags- und Nutzungsgrenzen.

3.4 Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem er auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind

- Wissenselemente (etwas, das der Karteninhaber weiß, zum Beispiel Online-Passwort),
- Besitzelemente (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel mobiles Endgerät zur Erzeugung zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN] als Besitznachweis) oder
- Seinselemente (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

3.5 Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift, eine PIN oder ein sonstiges Authentifizierungselement gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt.

3.6 Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

3.7 In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

4. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (vgl. I. Ziffer 7) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

5. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN oder seinem sonstigen Authentifizierungselement legitimiert hat,

– der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
– die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, oder beim Online-Einsatz auf dem vereinbarten Weg unterrichtet.

6. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

7. Finanzielle Nutzungsgrenze

7.1 Der Karteninhaber darf die Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens der Karte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine Änderung seines Verfügungsrahmens der Karte vereinbaren.

7.2 Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Umsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Umsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

7.3 Übersteigt die Buchung von Umsätzen ein vorhandenes Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Kredit, so führt die Buchung zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

8. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

8.1 Der Karteninhaber hat seine Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

8.2 Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit der Karte missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

8.3 Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt beziehungsweise die Kreditkartennummer kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben).

8.4 Schutz der Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge (siehe Ziffer 3.4) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissenselemente, wie z.B. das Online-Passwort, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
  – nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
  – nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z.B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
  – nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
  – nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie zum Beispiel ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
  – ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (zum Beispiel Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
  – ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z.B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kreditkartenzahlungen (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
  – ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z.B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons)
  und
  – dürfen die Nachweise des Besitzelements (z.B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.

(c) Seinselemente, wie z.B. Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissenselement (z.B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

8.5 Kontrollpflichten bei Online-Bezahlvorgängen

Sollten bei Online-Bezahlvorgängen an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

8.6 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

8.6.1 Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl

seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, oder eine Repräsentanz des MasterCard/Visa-Verbundes, unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

8.6.2 Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

8.6.3 Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank dem Karteninhaber das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

8.6.4 Befindet sich auf der Karte ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion für das Online Banking, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.

8.6.5 Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Kreditkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der kartenausgebenden Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der kartenausgebenden Bank abgeschlossenen Vertrag.

8.6.6 Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

9. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

9.1 Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Kreditkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen.

9.2 Die Bank unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Mit Karteninhabern, die keine Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart. Der Betrag ist fällig, nachdem die Bank dem Karteninhaber die Abrechnung erteilt hat. Nach Erteilung der Abrechnung werden die Umsätze dem vereinbarten Abrechnungskonto belastet.

9.3 Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

10. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

11. Entgelte

11.1 Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

11.2 Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Karteninhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Karteninhaber nur ausdrücklich treffen.

11.3 Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Karteninhabern, die keine Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

12. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

12.1 Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

12.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

12.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder

– der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

12.2.2 Der Karteninhaber kann über vorstehende Ziffer 12.2.1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

12.2.3 Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in I. Ziffer 6 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.
Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht wenn der Karteninhaber kein Verbraucher ist.

12.2.4 Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

12.3 Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Ziffer 12.1 und 12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf EUR 12.500,00 je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

– für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
– bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
– für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
– für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, wenn der Karteninhaber Verbraucher ist.

12.4 Ansprüche gegen die Bank den Ziffern 12.1 bis 12.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer 12.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

12.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

12.5.1 Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

– bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
– der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

12.5.2 Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

12.6 Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank nach den Ziffern 12.1 bis 12.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

– auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
– von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

13.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

13.1.1 Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder werden die Karte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form

– der Abhebung von Bargeld oder
– der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum

Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal EUR 50,00, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigem Missbrauch ein Verschulden trifft.

13.1.2 Der Karteninhaber haftet nicht nach Ziffer 13.1.1, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte oder der für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

13.1.3 Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Ziffer 13.1.1 auch über einen Betrag von maximal EUR 50,00 hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenen Mitverschuldens.

13.1.4 Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder einer Repräsentanz des MasterCard/Visa-Verbundes schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissenselement für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Online-Passwort) auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissenselement für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Online-Passwort) einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

13.1.5 Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

13.1.6 Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Ziffern 13.1.1, 13.1.3 und 13.1.4 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

13.1.7 Abweichend von den Ziffern 13.1.1, 13.1.3 und 13.1.4 ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z.B. PIN oder Online-Passwort), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z.B. Kreditkarte oder mobiles Endgerät) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, z.B. Fingerabdruck).

13.1.8 Die Ziffern 13.1.2, 13.1.5 bis 13.1.7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

13.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige
Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente gegenüber der Bank oder einer Repräsentanz des MasterCard/Visa-Verbundes angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

14. Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragssteller

14.1 Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d.h. die Bank kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

14.2 Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis nur mit Wirkung für alle Antragsteller jederzeit durch Kündigung beenden.

14.3 Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die an ihn ausgegebene Karte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kreditkartenverfügungen nach der Kündigung des Kreditkartenvertrags zu unterbinden.

15. Eigentum und Gültigkeit der Karte

15.1 Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

15.2 Mit der Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit, ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (zum Beispiel durch Kündigung des Kreditkartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Auf der Kreditkarte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Kreditkarte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der kartenausgebenden Bank.

15.3 Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Karte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

16. Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den Kreditkartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen.

17. Kündigungsrecht der Bank

17.1 Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist in Textform kündigen. Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

17.2 Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist.

17.3 Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrags gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist.

18. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die Karte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Kreditkarte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

19. Einziehung und Sperre der Kreditkarte

19.1 Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (zum Beispiel an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

19.2 Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

19.3 Befindet sich auf der Karte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.

19.4 Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber von der Bank herausverlangen, nachdem diese die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer auf der Karte befindlichen bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

II. Zusatzanwendungen

1. Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

1.1 Der auf der Kreditkarte befindliche Chip kann auch als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (zum Beispiel in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (zum Beispiel in Form eines elektronischen Fahrscheins) genutzt werden.

1.2 Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur kartenausgebenden Bank.

1.3 Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2. Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Kreditkarte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Unternehmen.

3. Reklamationsbearbeitung bei Zusatzanwendungen

3.1 Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Kreditkarte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

3.2 Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4. Keine Angabe der von der Bank an den Karteninhaber ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

4.1 Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Kreditkarte wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben.

4.2 Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Kreditkarte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5. Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Kreditkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

III. Höchstbeträge für Guthaben

Im Zusammenhang mit gesetzlichen Vorgaben ist die Ein zahlung von Guthaben durch den Kunden vertraglich auf einen Gesamtbetrag begrenzt, der einen Gegenwert von US-Dollar 50.000,00 nicht überschreitet.

IV. Änderung der Kartenbedingungen

1. Änderungsangebot

Änderungen dieser Kartenbedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden.

2. Annahme durch den Karteninhaber

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

3. Annahme durch den Karteninhaber im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Karteninhabers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Bedingungen
  - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der echtslage entspricht oder
  - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
  - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist,

und

- der Karteninhaber das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Karteninhaber im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

4. Ausschluss der Zustimmungsfiktion

- Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung bei Änderungen dieser Regelung in Ziffer IV. oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden. In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

5. Kündigungsrecht des Karteninhabers bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Karteninhaber diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

V. Zusatzbedingungen für Ihre ERGO Kreditkarte

Die Bank bietet für Inhaber der ERGO Kreditkarte eine Garantieverlängerungsversicherung sowie eine Preis-Garantieversicherung an. Erbringer dieser Zusatzleistungen, die gesonderten Bedingungen unterliegen, ist die ERGO Versicherung AG.

Außerdem bietet die Bank für Inhaber der ERGO Kreditkarte eine Einkaufsversicherung an. Erbringer dieser Zusatzleistung, die gesonderten Bedingungen unterliegt, ist die ERGO Reiseversicherung AG. Die gesonderten Bedingungen der Zusatzleistungen sind auf der Internetseite der Bank einsehbar.

Die Bank ist für die Erbringung der vorgenannten Zusatzleistungen nicht verantwortlich und übernimmt hierfür keine Haftung. Etwaige Meinungsverschiedenheiten sind direkt mit den Leistungserbringern (d.h. den Versicherern) zu regeln.

Bei Reisebuchungen über die Urlaubsplus GmbH, die mit der ERGO Kreditkarte bezahlt werden, erfolgt im Monat nach Reisebeginn eine Rückerstattung in Höhe von 5% des Reisepreises auf das ERGO Kartenkonto durch die Urlaubsplus GmbH.

Versicherungsausweis zum Shopping-Paket für die Inhaber der „ERGO Card“

Stand: 01.09.2021
Wichtige Informationen zum Versicherungsvertrag.

Versicherer für die Leistungen Garantieverlängerungsversicherung und Preis-Garantieversicherung

Versicherer ist die ERGO Versicherung AG (ERGO). Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Clemens Muth. Vorstand: Mathias Scheuber (Vorsitzender), Dr. Christian Gründl, Christian Molt, Andrea Mondry, Heiko Stüber. Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf HRB 36 466. Ust-IDNr: DE 812 572 415. VersSt-Nr. 9116/810/00838. Versicherungsbeiträge unterliegen grundsätzlich der Versicherungssteuer und sind von der Umsatzsteuer befreit. Ladungsfähige Anschrift: ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf.

Versicherer für die Leistungen Einkaufsversicherung

Versicherer ist die ERGO Reiseversicherung AG (ERV). Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Clemens Muth. Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Christof Flosbach, Torsten Haase. Sitz der Gesellschaft: München, Amtsgericht München HRB 42 000. Ust-IdNr. DE 129 274 536. VersSt-Nr. 802/V90802001324. Versicherungsbeiträge unterliegen grundsätzlich der Versicherungssteuer und sind von der Umsatzsteuer befreit. Ladungsfähige Anschrift: Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Santander Consumer Bank AG (Santander). Vorsitzende des Aufsichtsrats: Mónica López-Monís Gallego. Vorstand: Vito Volpe (Vorsitzender), Walter Donat, Thomas Hanswillemenke, Jochen Klöpper, Fernando Silva. Sitz der Gesellschaft: Mönchengladbach, Amtsgericht Mönchengladbach HRB 1747. Ladungsfähige Anschrift: Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach.

Informationen zum Vertrag

Santander hat zu Gunsten der berechtigten Karteninhaber der „ERGO Card“ mit Shopping-Paket den im Folgenden beschriebenen Versicherungsschutz mit ERGO bzw. ERV vereinbart. Hierfür hat Santander mit ERGO und ERV einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Diesem treten Sie automatisch als versicherte Person bei, sobald Sie rechtmäßiger Inhaber einer gültigen „ERGO Card“ sind. Um Versicherungsschutz genießen zu können, muss zum Zeitpunkt der Bezahlung der Ware, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht, die „ERGO Card“ gültig bzw. der Kartenvertrag bestehen.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der über Santander abgeschlossenen Leistungen für die versicherte Person. Die versicherte Person kann die Ansprüche ohne Zustimmung von Santander geltend machen. Wenn Sie den Versicherungsschutz genießen möchten, ist die Einhaltung der im Versicherungsausweis beschriebenen Bestimmungen und der zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen erforderlich. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, dem jeweiligen Schaden, einer gegebenenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung. Nähere Angaben über Art und Umfang der Leistungen finden Sie in den zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen:

- Versicherungsbedingungen für das Shopping-Paket im Rahmen der „ERGO Card“ der ERGO für die Leistungen Garantieverlängerungsversicherung und Preis-Garantieversicherung (Stand: 01.09.2021)
- Versicherungsbedingungen für das Shopping-Paket im Rahmen der „ERGO Card“ der ERV für die Leistungen Einkaufsversicherung (Stand: 01.09.2021)

Der Versicherungsschutz besteht nur, sofern der berechtigte Karteninhaber über eine gültige „ERGO Card“ verfügt

Erfordernis des Karteneinsatzes

Der Versicherungsschutz besteht für die versicherte Person und ist an die vollständige Bezahlung der Ware mit der „ERGO Card“ gekoppelt. Die Bezahlung über eine E-Payment-Plattform (z.B. PayPal) wird der direkten Bezahlung mit der „ERGO Card“ gleichgesetzt, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt des Kaufs für den Zahlungsausgleich seines Kontos die „ERGO Card“ in der E-Payment-Plattform hinterlegt hat. Die genauen Bestimmungen für die einzelne Versicherungsart entnehmen Sie den Versicherungsbedingungen.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht, sobald Santander dem berechtigten Karteninhaber den Abschluss des Vertrags zur „ERGO Card“ bestätigt. Der Versicherungsschutz endet mit Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrags zur „ERGO Card“ bzw. mit Ablauf der Kreditkartengültigkeit.

Versicherte Person

Versichert sind alle berechtigten Inhaber einer gültigen „ERGO Card“. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der ständige Wohnsitz des Karteninhabers in Deutschland.

Versicherungsbedingungen

Für das Versicherungsverhältnis gelten die Versicherungsbedingungen für das Shopping-Paket im Rahmen der „ERGO Card“ der ERGO für die Garantieverlängerungsversicherung und Preis-Garantieversicherung (Stand: 01.09.2021) und der ERV für die Einkaufsversicherung (Stand: 01.09.2021). Gegenüber anderweitig bestehenden Versicherungen, aus denen entsprechende Leistungen verlangt werden können, **ist dieser Versicherungsschutz subsidiär**.

Rechte im Schadensfall

Die versicherte Person ist berechtigt, ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer selbstständig, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen. Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person können berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind. Die Versicherer dürfen die Erstattung des Schadenfalls an die versicherte Person nicht mit etwaigen Beitragsforderungen gegen den Versicherungsnehmer aufrechnen. Voraussetzung für die Erstattung des Schadenfalls ist jedoch, dass die versicherte Person seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Versicherungsnehmer – soweit diese besteht - nachgekommen ist.

Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistung

Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Schaden. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

Inländischer Gerichtsstand

Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherer oder der Versicherungsnehmer (Santander) seinen Sitz oder die versicherte Person ihren innerdeutschen Wohnsitz hat.

Sprache / Willenserklärungen

Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer / der versicherten Person erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Information zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die ERV nimmt an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Die ERGO ist Mitglied im Verein »Versicherungsombudsmann e. V.«, Leipziger Straße 121, 10117 Berlin (www.versicherungsombudmann.de). Verbraucher im Sinne der Verfahrensverordnung des Versicherungsombudsmanns (VomVO) können zu Leistungen der ERGO Versicherung AG das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann in Anspruch nehmen. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus kann sich der Versicherte mit Beschwerden über den / die Versicherer an die vorstehend genannte Aufsichtsbehörde wenden. Die Aufsichtsbehörde ist online zu erreichen unter: www.bafin.de. Ein Beschwerdeformular ist hinterlegt unter: www.bafin.buergerservice-bund.de/versicherung.aspx. Die Beschwerde ist in Schrift- oder Textform einzureichen. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegrund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist. Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt auch bei Wahrnehmung dieser genannten Beschwerdemöglichkeit erhalten.

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten die in diesem Versicherungsausweis genannten Versicherer ERGO und ERV die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u.a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.ergo.de/datenschutz und www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz. Auf Wunsch erhalten Sie auch eine schriftliche Information. Dann rufen Sie uns einfach an.

- ERGO: E-Mail datenschutz@ergo.de oder Telefon 0800 3746-000
- ERV: E-Mail datenschutz@ergo-reiseversicherung.de oder Telefon +49 89 4166-1766

Servicecenter

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte immer an das zwischen 08:00 und 18:00 Uhr besetzte gemeinsame Servicecenter: Telefon 0800 3746 006. Jeder Versicherungsfall muss den Versicherern ERGO bzw. ERV unverzüglich angezeigt werden und vor Inanspruchnahme einer Leistung sind deren Weisungen einzuholen. Die versicherte Person ist dazu angehalten, vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt zu informieren und alle ihr zur Minderung des Schadens Mögliche tun.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann Folgen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

ERGO Versicherung AG

Mathias Scheuber
Vorsitzender des Vorstands

Andrea Mondry
Mitglied des Vorstands

ERGO Reiseversicherung AG

Richard Bader
Vorsitzender des Vorstands

Torsten Hase
Mitglied des Vorstands

Versicherungsbedingungen zum Shopping-Paket für die Inhaber der „ERGO Card“ für die Leistungen Garantieverlängerungsversicherung, Preis-Garantieversicherung und Einkaufsversicherung

Stand: 01.09.2021
Die Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Versicherungen der ERGO Versicherung AG (nachfolgend kurz: ERGO) und ERGO Reiseversicherung AG (nachfolgend kurz: ERV) im Rahmen des Shopping-Pakets. Im Besonderen Teil folgen nacheinander die speziellen Versicherungsbedingungen für die Garantieverlängerungsversicherung, die Preis-Garantieversicherung und die Einkaufsversicherung.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht, sobald Santander dem berechtigten Karteninhaber den Abschluss des Vertrags zur „ERGO Card“ bestätigt. Der Versicherungsschutz besteht für den berechtigten Karteninhaber als versicherte Person und ist an die vollständige Bezahlung der Ware mit der „ERGO Card“ gekoppelt. Der Versicherungsschutz endet mit Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrags zur „ERGO Card“ bzw. mit Ablauf der Kreditkartengültigkeit.

§ 2 Ausschlüsse

Siehe Teil A - C der jeweiligen Versicherungsbausteine innerhalb des Shopping-Pakets.

§ 3 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls und Rechtsfolgen der Verletzung dieser Obliegenheiten

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
   a) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
   b) den Schaden der ERGO bzw. ERV unverzüglich zu melden (ohne schuldhaftes Verzögern) anzuzeigen;
   c) der ERGO bzw. ERV jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten
   d) jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen;
   e) Originalbelege einzureichen.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERGO bzw. ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERGO bzw. ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die ERGO bzw. ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERGO bzw. ERV gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.
3. Weitere Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A - C der jeweiligen Versicherungsbausteine innerhalb des Shopping-Pakets.

§ 4 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht der ERGO bzw. ERV dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.
2. Von der versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden dieser in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

§ 5 Ansprüche gegen Dritte

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ERGO bzw. ERV über.
2. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die ERGO bzw. ERV abzutreten.

§ 6 Besondere Verwirkungsgründe

Die ERGO bzw. ERV wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person die ERGO bzw. ERV nach Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der ERGO bzw. ERV kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die ERGO bzw. ERV insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERGO bzw. ERV gehabt hat.

§ 7 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der ERGO bzw. ERV, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

§ 8 Inländische Gerichtsstände und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für Klagen gegen die ERGO ist Düsseldorf oder der Sitz des Versicherungsnehmers (Santander) oder der innerdeutsche Wohnsitz der versicherten Person.
2. Gerichtsstand für Klagen gegen die ERV ist München oder der Sitz des Versicherungsnehmers (Santander) oder der innerdeutsche Wohnsitz der versicherten Person.
3. Es gilt deutsches Recht.

§ 9 Verjährung

1. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.
2. Hat die versicherte Person ihren Anspruch bei der ERGO bzw. ERV angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung der ERV bzw. ERGO zugegangen ist.

§ 10 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und der ERGO bzw. ERV bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Besondere Bestimmungen

Teil A – Garantieverlängerungsversicherung (Verlängerung von Herstellergarantien) innerhalb des Shopping-Pakets (Versicherer: ERGO)

§ 1 Beginn und Ablauf der Garantieverlängerungsversicherung

1. Für Neu-Produkte, bei denen eine Herstellergarantie über mindestens 12, aber maximal 36 Monate besteht, verlängert sich die Herstellergarantie im Rahmen und Umfang dieser Versicherungsbedingungen um weitere 12 Monate unmittelbar nach der Herstellergarantie bis zu insgesamt maximal 36 Monate ab Kaufvertragsabschluss.
2. Die Versicherung endet spätestens 36 Monate ab Kaufvertragsabschluss. Sollte der Kreditkartenvertrag vor Ablauf der 36 Monate beendet werden, endet zum Zeitpunkt des Ablaufs des Kreditkartenvertrags auch die Garantieverlängerung.

§ 2 Versicherte Sachen

1. Versichert sind alle Elektrogeräte (z.B. Unterhaltungselektronik und Haushaltsgeräte), die beim Kauf neu und unverändert sowie ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch der versicherten Person bestimmt sind und hierzu auch hauptsächlich verwendet werden.
2. Weitere Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind, dass:
   a) die versicherte Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat,
   b) der Artikel bei einem gewerbsmäßigen Anbieter in Deutschland gekauft wurde und
   c) der Artikel mit der „ERGO Card“ vollständig bezahlt worden ist. Die Bezahlung über eine E-Payment-Plattform (z.B. PayPal) wird der direkten Bezahlung mit der „ERGO Card“ gleichgesetzt, wenn der berechtigte Karteninhaber der „ERGO Card“ zum Zeitpunkt des Kaufs für den Zahlungsausgleich seines Kontos in der E-Payment-Plattform hinterlegt hat. Sollte die „ERGO Card“ vom Verkäufer nicht akzeptiert werden, so besteht auch Versicherungsschutz bei Zahlung mit EC / Lastschrift von einem Konto. Der technische Defekt muss vom Händler beim Kauf in Textform bestätigt werden.
3. Wird die Garantie nicht vom Hersteller, sondern von anderen – natürlichen oder juristischen – Personen ausgesprochen (z.B. Händler, Importeur), so ist keine Garantieverlängerung möglich. Auch werden Garantien für gebraucht erworbene Produkte nicht verlängert.

§ 3 Versicherte Schäden

1. Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nachweislich durch Material oder Fabrikationsfehler des Herstellers entstanden sind.
2. Art und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach den Garantiebestimmungen des Herstellers mit der Einschränkung der unter § 4 genannten Ausschlüsse und der unter § 5 genannten Höchsthaftungssummen.
3. Bei versicherten Garantieschäden an Kühlgeräten sind auch verderbliche Lebensmittel mit pauschal einmalig pro Schadensfall 200 EUR von der Versicherungsleistung umfasst.

§ 4 Ausschlüsse

Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für:

a) Installations-, Wartungs-, Einstellungs- oder Änderungskosten und Software
b) Reinigungskosten (z.B. für Wasch-, Spülmaschinenfilter, Waschmittelschubladen)
c) Kosten für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung entstehen (z.B. Inbetriebnahme, Wartung, Installation)
d) Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (hiervon ausgenommen sind Verstopfungen im Kühlungssystem von Kühlanlagen)
e) Ein- und Ausbaukosten (z.B. bei Untertischgeräten)
f) Einbrenn-Schäden bei LCD- / Plasma-Fernsehern
g) Korrosions- und Korrosionsfolgeschäden
h) Betriebs- und Inspektionskosten
i) Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Brennstoffe, Filtermassen- und -einsätze, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle)
j) Schäden durch Werkzeuge aller Art (z.B. Bohrer, Messer, Sägeblätter, Zähne, Schneiden und Schleifscheiben)
k) Sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Geräte erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (z.B. Glühbirnen, Batterien, Sicherungen)
l) Schäden, die in den Rahmen der Produkthaftung des Herstellers oder eines Produktrückrufs fallen
m) Schäden, sofern das Gerät zu gewerblichen Zwecken genutzt wird
n) Schäden und Kosten, für die, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) oder Werkunternehmer einzutreten hat
o) Unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden sowie Wertminderungen

§ 5 Versicherungssumme

1. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparaturkosten im Rahmen der Originalgarantiebedingungen bis zu einer Höchstersatzleistung von 1.500 EUR pro Fall, bei maximal 15.000 EUR Versicherungsleistung pro Jahr.
2. Ist eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich, d.h. übersteigt sie die Kosten für ein neues Produkt gleicher Art und Güte, so werden die Kosten für eine Neuanschaffung des gleichen Produkts bis zu 1.500 EUR pro Fall, maximal 15.000 EUR pro Jahr übernommen.

§ 6 Voraussetzungen für die Versicherungsleistung

Die versicherte Person ist verpflichtet nach Eintritt des Versicherungsfalls:

a) den Schaden der ERGO unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen ab dem Schadenszeitpunkt anzuzeigen und
b) eine Originalkaufbestätigung mit der Herstellergarantie vorzulegen und
c) einen Nachweis vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass die Bezahlung in voller Höhe über die „ERGO Card“ erfolgt ist (z.B. Kontoauszug) und
d) die Schadensmeldung ausgefüllt zusammen mit den angeforderten Unterlagen ERGO zukommen zu lassen. Defekte oder Beschädigungen sind von der versicherten Person nachzuweisen (ggf. per Kostenvoranschlag, dessen Kosten von der versicherten Person zu tragen sind).

Teil B – Preis-Garantieversicherung innerhalb des Shopping-Pakets (Versicherer: ERGO)

§ 1 Versicherte Sachen

1. Versichert sind neue, unbeschädigte und bewegliche Sachen mit einem Mindesteinkaufswert von 50 EUR, die für den privaten Gebrauch der versicherten Person bestimmt sind.
2. Weitere Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind, dass:
   a) die versicherte Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat,
   b) der Artikel bei einem gewerbsmäßigen Anbieter in Deutschland gekauft wurde und
   c) der Artikel mit der „ERGO Card“ vollständig bezahlt worden ist. Die Bezahlung über eine E-Payment-Plattform (z.B. PayPal) wird der direkten Bezahlung mit der „ERGO Card“ gleichgesetzt, wenn der berechtigte Karteninhaber der „ERGO Card“ zum Zeitpunkt des Kaufs für den Zahlungsausgleich seines Kontos in der E-Payment-Plattform hinterlegt hat. Sollte die „ERGO Card“ vom Verkäufer nicht akzeptiert werden, so besteht auch Versicherungsschutz bei Zahlung mit EC-Karte / Lastschrift von einem Konto des berechtigten Karteninhabers. Der technische Defekt muss vom Händler beim Kauf in Textform bestätigt werden.

§ 2 Versicherungsleistung

Stellt die versicherte Person innerhalb von 30 Tagen nach Kauf und Anschaffung eines gemäß § 1 versicherten Gegenstands fest, dass ein mit diesem identischer Gegenstand (identisches Modell, identischer Ausstattungs- und Leistungsumfang, identische Modellnummer) um mindestens 30 EUR günstiger angeboten wird, erstattet der Versicherer der versicherten Person, unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssummen gemäß § 4, den festgestellten Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich bezahlten Preis und dem nachweislich festgestellten günstigeren Preisangebot, wenn:

a) beide Verkäufer (tatsächlich gekaufter Gegenstand und günstiger angebotener Gegenstand) nachweislich gewerbsmäßige Anbieter mit Sitz in Deutschland (z.B. Ladengeschäft, Versandhandel, Internet-Anbieter, usw.) sind und
b) es sich bei beiden Angeboten (tatsächlich gekaufter Gegenstand und günstiger angebotener Gegenstand) um solche in / für die Bundesrepublik Deutschland handelt und
c) weder der versicherte Gegenstand noch der günstiger angebotene Gegenstand aus Verkäufen einer Geschäftsliquidation stammen.

§ 3 Ausschlüsse

Nicht versicherte Gegenstände sind:

a) Mobilfunkgeräte
b) Medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen, medizinische Geräte, Prothesen, medizinisches Zubehör)
c) Gebrauchte Gegenstände und Secondhand-Ware
d) Kraftfahrzeuge

§ 4 Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme beträgt bis zu maximal 1.000 EUR pro Fall.
2. Die Versicherungsleistung der Preis-Garantiversicherung ist auf maximal 3 Fälle pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 5 Voraussetzungen für die Versicherungsleistung

Die versicherte Person ist verpflichtet nach Eintritt des Versicherungsfalls:

a) die nachträgliche Preisdifferenz der ERGO unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb der ersten 30 Tage nach dem Anschaffungsdatum anzuzeigen und
b) eine Originalkaufbestätigung vorzulegen, aus der sich der Kaufpreis und der Anschaffungstag ergibt, und
c) einen Nachweis vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass die Bezahlung in voller Höhe über die „ERGO Card“ erfolgt ist (z.B. Kontoauszug) und
d) die Schadenmeldung ausgefüllt zusammen mit den angeforderten Unterlagen ERGO zukommen zu lassen und
e) den Nachweis der nachträglichen Preisdifferenz zu erbringen (z.B. durch aussagekräftigen Werbeprospekt, Flyer, Inserat, Bestätigung, usw.)

Teil C – Einkaufsversicherung innerhalb des Shopping-Pakets (Versicherer: ERV)

§ 1 Versicherte Sachen

1. Versichert sind neue, unbeschädigte und bewegliche Sachen mit einem Mindesteinkaufswert von 50 EUR, die für den privaten Gebrauch der versicherten Person oder als privates Geschenk bestimmt sind.
2. Weitere Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind, dass:
   a) die versicherte Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat,
   b) der Artikel bei einem gewerbsmäßigen Anbieter in Deutschland gekauft wurde und
   c) der Artikel mit der „ERGO Card“ vollständig bezahlt worden ist. Die Bezahlung über eine E-Payment-Plattform (z.B. PayPal) wird der direkten Bezahlung mit der „ERGO Card“ gleichgesetzt, wenn der berechtigte Karteninhaber der „ERGO Card“ zum Zeitpunkt des Kaufs für den Zahlungsausgleich seines Kontos in der E-Payment-Plattform hinterlegt hat. Sollte die „ERGO Card“ vom Verkäufer nicht akzeptiert werden, so besteht auch Versicherungsschutz bei Zahlung mit EC-Karte / Lastschrift von einem Konto des berechtigten Karteninhabers. Der technische Defekt muss vom Händler beim Kauf in Textform bestätigt werden.

§ 2 Versicherungsleistung

Versichert sind folgende Ereignisse und Leistungen. Voraussetzung ist jeweils, dass das Schadenereignis innerhalb von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf die versicherte Person eintritt:

a) im Falle eines Diebstahls, Einbruchdiebstahls, Raubes oder einer räuberischen Erpressung der gekauften Waren wird der Kaufpreis der Waren erstattet.
b) im Falle einer unfallartigen unbeabsichtigten Beschädigung der gekauften Waren werden erstattet: die Reparaturkosten einschließlich der Transportkosten vom Kundendienst zum Kunden. Falls die Reparatur unmöglich ist oder die Reparaturkosten den Kaufpreis überschreiten, wird anstelle dessen der Kaufpreis erstattet.

§ 3 Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind:
   a) Bargeld, Schecks, Reiseschecks, Fahrscheine, Wertpapiere jeder Art, Eintrittskarten und sonstige Berechtigungsscheine
   b) Tiere und Pflanzen
   c) Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer (z.B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetikartikel, etc.)
   d) Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine
   e) Brillen und Kontaktlinsen
   f) Elektronische Geräte, wie z.B. EDV-Geräte und Smartphones einschließlich des jeweiligen Zubehörs
   g) Waren, die nicht ausschließlich zum privaten Gebrauch oder als privates Geschenk gekauft wurden
2. Die ERV haftet nicht für Schäden, die auf folgenden Ereignissen, Tatbeständen oder Umständen beruhen:
   a) Vorsätzliche Verursachung von Schäden durch die versicherte Person oder deren Angehörige. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist die ERV berechtigt, die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens der versicherten Person oder der Familienangehörigen zu kürzen
   b) Schäden, die durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat durch die versicherte Person verursacht werden
   c) Verlieren der Waren (unbeaufsichtigtes Hinterlassen von Waren an einem der Allgemeinheit zugänglichen Ort)
   d) Oberflächenschäden, Kratzer, Farbverlust oder Schönheitsfehler
   e) Abnutzung, Rost, Korrosion, Erosion, Einwirkungen von Feuchtigkeit, Hitze oder Kälte
   f) Mängel, welche zur Gewährleistung berechtigen
   g) Schäden und Kosten, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus einem Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat
   h) Schäden aufgrund Abweichung von den Hinweisen zur Benutzung oder Installation oder Betriebsanleitungen des Herstellers oder Händlers
   i) Schäden durch Einwirkung von Strahlen oder nuklearer Energie, Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen, Terrorismus oder vergleichbare Umstände, Überschwemmung und Erdbeben, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Pfändung
   j) Schäden, welche später als 90 Tage nach Gefahrenübergang eintreten

§ 4 Versicherungssumme

Die Leistungspflicht der ERV ist auf eine Höchstversicherungssumme von 750 EUR je Schadensfall und 3.000 EUR je Kreditkarte und Kalenderjahr begrenzt.

§ 5 Voraussetzungen für die Versicherungsleistung

Die versicherte Person ist dazu verpflichtet:

   a) Die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen zu beachten
   b) Angemessene Sorgfalt walten zu lassen und alles zu tun, was in angemessenem Rahmen möglich ist, um direkten Diebstahl oder Schäden an einem berechtigten Gegenstand zu verhindern
   c) Der ERV jede zumutbare Untersuchung der Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und Originalbelege (Kaufquittung bzw. Rechnung, Kreditkartenbeleg, Kreditkartenabrechnung) einzureichen
   d) Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Der ERV ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen
   e) Im Falle der Beschädigung einen Kostenvoranschlag zur Reparatur bzw. die Reparaturrechnung oder eine schriftliche Bestätigung zu Art und Umfang des Schadens und der Unmöglichkeit einer Reparatur einzureichen
   f) Der ERV das Recht einzuräumen zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der ERV, Art und Umfang des Schadens durch ein Gutachten überprüfen zu lassen.

§ 6 Folge der Verletzung von Obliegenheiten

1. Werden die genannten Obliegenheiten durch die versicherte Person vorsätzlich verletzt, verliert sie ihren Versicherungsschutz.
2. Bei grober Fahrlässigkeit kann die ERV ihre Leistungen entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, die versicherte Person weist nach, dass sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt habe.
3. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.